

Radiointerview:

## Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch: Was ist bei kleineren Mängeln?

UnserRadio sprach mit Hubert Gernoth

**Frage: Herr Gernoth, immer wieder gibt es mit der Finanzverwaltung Probleme mit dem Fahrtenbuch. Bei der Überprüfung der Aufzeichnungen ist die Finanzverwaltung sehr kleinlich. Gibt es dazu neue Entwicklungen?**

Gernoth: Sie haben schon recht. Gerade an das Fahrtenbuch werden strenge Anforderungen gestellt. So entschied der Bundesfinanzhof am 1.3.2012, dass ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch insbesondere Datum und Ziel der jeweiligen Fahrten ausweisen muss und dass dem nicht entsprochen ist, wenn in dem Fahrtenbuch als Fahrtziele jeweils nur Straßennamen angegeben sind und diese Angaben erst mit nachträglich erstellten Auflistungen präzisiert werden. Dem Finanzgericht hatte dies noch gereicht.

**Frage: Das sind ja sehr strenge Anforderungen. Kann man diese überhaupt noch erfüllen?**

Gernoth: Grundsätzlich ja. Der Gesetzgeber hat ja das Fahrtenbuch und auch dessen notwendigen Inhalt nicht in irgendeiner strukturierten Form vorgegeben. Deshalb bleibt die Bestimmung, was ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch an Angaben zu enthalten hat, weiter der Rechtsprechung überlassen. Dazu hat diese erforderliche Mindestvoraussetzungen für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch entwickelt.

**Frage: Können Sie uns diese Mindestvoraussetzungen nennen?**

Gernoth: Ja gerne. Das Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden. Damit sollen nachträgliche Einfügungen oder Änderungen ausgeschlossen werden oder als solche erkennbar sein. Weiterhin sind die Fahrten zu benennen. Dazu gehört neben Datum und Fahrtziel grundsätzlich auch der Name des jeweils aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartners. Wird kein Kunde aufgesucht ist der konkrete Gegenstand der dienstlichen Verrichtung aufzuführen. Unverzichtbar sind daher die Angabe von Datum und Strecke der Fahrten, Ausgangspunkt sowie Endpunkt der jeweiligen Fahrt oder anders ausgedrückt Start und Ziel.

**Frage: Gibt es Ausnahmen von diesen strengen Anforderungen?**

Gernoth: Wie fast immer, gibt es auch hier Ausnahmen. Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil aus 2008 „kleinere Mängel“ als unschädlich angesehen. Allerdings pocht auch der Bundesfinanzhof auf die notwendigen Grundaufzeichnungen. In dem Urteilsfall war eine Fahrt zur Tankstelle nicht aufgezeichnet und es gab eine Differenz zwischen Fahrtenbuch und Werkstattrechnungen. Die fehlende Kundenbezeichnung ist unschädlich, wenn die Ortsangabe zweifelsfrei auf den Kunden schließen lässt. Erleichterungen sind auch möglich bei beruflichen Reisen, die aus mehreren Teilabschnitten bestehen.

**Frage: Können Sie uns noch einen abschließenden Tipp geben?**

Gernoth: Verlassen Sie sich nicht auf mögliche Erleichterungen. Jedes Betätigen des Anlassers bzw. des Startknopfs am Fahrzeug löst eine Aufzeichnung aus. Führen Sie das Fahrtenbuch ganz exakt, sonst könnte die viele Arbeit umsonst gewesen sein.